

Verordnung über den Volksschulunterricht

vom 11. Juni 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 132 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²
als Verordnung:

I. Klassenbildung

Grundsätze

Art. 1.

¹ Der Schulrat bildet nach Leistungsfähigkeit, sozialer Herkunft und Muttersprache ausgeglichene Klassen. Er berücksichtigt Quartiergrenzen und Schulwege.

² Er kann in der Primarschule Jahrgangsklassen oder jahrgangsgemischte Klassen bilden. Lässt die Schülerzahl keine Jahrgangsklassen zu³, bildet er jahrgangsgemischte Klassen.

Schüler verschiedener Schulgemeinden

Art. 2.

¹ Schüler verschiedener Schulgemeinden:

- a) können in der Primarschule zusammengefasst werden, wenn Klassen mit mehr als drei Jahrgängen gebildet werden müssten;⁴
- b) werden auf der Oberstufe zusammengefasst, wenn während mehrerer Jahre keine Jahrgangsklassen gebildet werden können.⁵

Übergangsklassen

Art. 3.

¹ Der Schulrat kann fremdsprachige Schüler aus sprachlichen Gründen für beschränkte Zeit Übergangsklassen zuteilen.

II. Schülerbeurteilung

Zeugnis

Art. 4.

¹ Im Zeugnis wird je Unterrichtsbereich:

- a) die Leistung mit den Noten 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (ungenügend), 2 (schwach) und 1 (sehr schwach) bewertet. Halbe Noten sind zulässig;
- b) die Arbeitshaltung ohne Note (normal) oder mit den Noten 6 (ausserordentlich gut), 4 (nicht immer befriedigend) oder 3 (mangelhaft) bewertet. Halbe Noten sind nicht zulässig.

² Das Betragen kann durch Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung⁶ im Zeugnis bewertet werden.

Ausnahmen

Art. 5.

¹ Ordnet der Erziehungsrat Ausnahmen von der Ausstellung eines Zeugnisses an,⁷ regelt er die Schülerbeurteilung und die Information der Eltern.

III. Fördernde Massnahmen

Therapien und Stützunterricht

Art. 6.⁸

¹ Zulässige Therapien und zulässiger Stützunterricht sind:

- a) Logopädie;
- b) Legasthenie- und Diskalkulietherapie;
- c) Psychomotorik und Rhythmik;
- d) Nachhilfeunterricht;
- e) Deutschunterricht für Schüler mit Migrationshintergrund;
- f) schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerförderung.

² Therapien und Stützunterricht werden gruppenweise durchgeführt, wenn

nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Logopädie und Psychomotorik werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt.

³ Die Schulgemeinde trägt die Kosten. Die Eltern tragen die Kosten, soweit sie Beiträge Dritter beanspruchen können.

Integration und Separation

Art. 7.⁹

¹ Erlaubt es der besondere Förderbedarf, wird während oder in Ergänzung des Unterrichts in der Regelklasse eine Therapie oder Stützunterricht verfügt.

² Erfordert es der besondere Förderbedarf, wird an Stelle des Unterrichts in der Regelklasse der Besuch einer Kleinklasse oder die Sonderschulung verfügt.

Abklärungsstelle

Art. 8.¹⁰

¹ Der Schulrat holt einen Bericht der Abklärungsstelle ein, wenn:

- a) absehbar ist, dass eine Therapie oder Stützunterricht länger als 40 Lektionen dauert;
- b) der Besuch einer Kleinklasse oder die Sonderschulung in Frage kommt.

² Abklärungsstelle sind die schulpsychologischen Dienste. Sie ziehen Fachpersonen ausserhalb der Schulpsychologie bei.

³ Das Erziehungsdepartement erteilt dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen einen Leistungsauftrag als Abklärungsstelle und bestimmt die Kosten der Abklärung.

Einführungsklasse

Art. 9.

¹ Die Einführungsklasse vermittelt in zwei Jahren den Unterrichtsstoff der ersten Primarklasse und bereitet auf die zweite Regelklasse vor.

² Ist der Übertritt in die zweite Regelklasse nicht möglich, erfolgt er in die zweite Kleinklasse.

Kleinklassen

Art. 10.¹¹

¹ Werden mehrere Kleinklassen je Jahrgang geführt, können sie nach der Leistungsfähigkeit der Schüler gebildet werden.

² In Kleinklassen mit leistungsfähigeren Schülern werden die Bildungs- und Lernziele der Regelklasse angestrebt.

³ Das Amt für Volksschule kann für Schüler der Mittel- und Oberstufe mit erheblichen Schwierigkeiten in der Selbst- und Sozialkompetenz Kleinklassen mit einer beschränkten Aufenthaltszeit von höchstens sechs Monaten bewilligen. Die Schulgemeinde reicht ein Konzept ein.

Rückversetzung

Art. 11.

¹ Eltern und Lehrer können verlangen, dass die Rückversetzung geprüft wird.¹²

IV. Disziplinarordnung

Disziplinar massnahmen des Lehrers

a) allgemein

Art. 12.¹³

¹ Der Lehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
- c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.

b) Ausschluss vom Unterricht

Art. 12bis.¹⁴

¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

² Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.

Disziplinarmassnahmen des Schulrates

Art. 13.¹⁵

¹ Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
- b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
- c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und des Erziehungsdepartementes.

² An Stelle einer Disziplinarmassnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit¹⁶ zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹⁷ über die Zuweisung zur Kleinklasse.¹⁸

Verfahren

a) Grundsatz

Art. 13bis.¹⁹

¹ Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt.

² Eine andere Disziplinarmassnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.

b) Beaufsichtigung und Transport

Art. 13ter.²⁰

¹ Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. ²⁰ des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²¹.

c) Ausschluss von der Schule

Art. 14.²²

¹ Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

² Die Eltern können zu Bericht und Antrag schriftlich Stellung nehmen.

d) vorsorgliche Massnahmen

Art. 15.²³

¹ Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen.

² Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.

V. Abwesenheit

Grundsätze

Art. 16.

¹ Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes²⁴.

² Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

³ Der Schulrat regelt das Verfahren für:

- a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheit;
- b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes ²⁵;
- c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit.

Anmerkung im Zeugnis

Art. 17.

¹ Im Zeugnis werden angemerkt:

- a) nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit;
- b) bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

Besondere Fälle

Art. 18.

¹ Die Eltern können den Schüler durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden.

² Der Erziehungsrat regelt die Freistellung der fremdsprachigen Schüler für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

VI. Schulfreie Tage und Ruhetage

Schulfreie Tage

Art. 19.

¹ Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

² Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Hausaufgaben

Art. 20.

¹ Über die Ferien werden keine Hausaufgaben erteilt.

Besondere Veranstaltungen

Art. 21.

¹ Besondere Veranstaltungen können sich auf öffentliche Ruhetage erstrecken.

² Die Teilnahme ist an diesen Tagen freiwillig.

VII. Eltern²⁶

Information

a) Lehrer an die Eltern

Art. 22.

¹ Der Lehrer informiert die Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht.

b) Eltern an den Lehrer

Art. 23.

¹ Die Eltern informieren den Lehrer über besondere Umstände, welche die schulische Situation des Schülers beeinflussen.

VII^{bis}. Besuch des Unterrichts durch den Schulrat²⁷

Grundsatz

Art. 23bis.²⁸

¹ Vorsitzende und Mitglieder des Schulrates besuchen wenigstens einmal jährlich eine Lehrkraft im Unterricht.

² Die Verpflichtung ist nicht übertragbar.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

a) Kindergartenverordnung

Art. 24.

Die Kindergartenverordnung vom 3. Dezember 1974²⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 4bis wird aufgehoben.

b) RRB über den Vollzug des Volksschulgesetzes

Art. 25.

¹ Der Regierungsratsbeschluss über den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 8. März 1983³⁰ wird aufgehoben.

c) Volksschulverordnung

Art. 26.³¹

d) VV zum Finanzausgleichsgesetz

Art. 27.

Die Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1985³² wird wie folgt geändert:

In Art. 4ter Abs. 1 wird in lit. c «Legasthenietherapie» durch

«Legasthenie- und Diskalkulietherapie» ersetzt und in lit. e «in der Normalklasse nach längerer Abwesenheit» gestrichen.

Staatsbeiträge an ein freiwilliges zehntes Schuljahr

Art. 4septies (neu).

¹ Das Erziehungsdepartement bestimmt jährlich die Anrechenbarkeit des Aufwandes für ein freiwilliges zehntes Schuljahr.

Vollzugsbeginn

Art. 28.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1996 angewendet.

1 nGS 31-73. Im Amtsblatt veröffentlicht am 8. Juli 1996, ABl 1996, 1547; in Vollzug ab 1. August 1996. Geändert durch Nachtrag vom 20. November 2001, nGS 37-4; Abschnitt II des II. Nachtrags zur [VDL](#) vom 28. September 2004, nGS 39-105 (sGS [213.14](#)); II. Nachtrag vom 1. März 2005, nGS 40-34; III. Nachtrag vom 23. Mai 2006, nGS 41-46.

2 sGS 213.1.

3 Art. 28 Abs. 1 [VSG](#), sGS 213.1.

4 Art. 28 Abs. 1 [VSG](#), sGS 213.1.

5 Art. 29 Abs. 1 [VSG](#), sGS 213.1.

6 Art. 12 lit. d zweiter Satz und Art. 13 lit. a zweiter Satz dieser V.

7 Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz [VSG](#), sGS 213.1.

8 Fassung gemäss III. Nachtrag.

9 Fassung gemäss III. Nachtrag.

10 Fassung gemäss III. Nachtrag.

11 Fassung gemäss II. Nachtrag.

12 Vgl. Art. 40 [VSG](#), sGS 213.1.

13 Fassung gemäss Nachtrag.

14 Eingefügt durch Nachtrag.

15 Fassung gemäss II. Nachtrag.

16 Art. 10 Abs. 3 dieses Erlasses.

17 sGS [213.1](#).

18 Art. [36 VSG](#), sGS [213.1](#).

19 Eingefügt durch Nachtrag.

20 Eingefügt durch Nachtrag.

21 sGS [213.1](#).

22 Fassung gemäss Nachtrag.

23 Fassung gemäss Nachtrag.

24 sGS 213.1.

25 sGS 213.1.

26 Art. 92 ff. [VSG](#), sGS 213.1.

27 Eingefügt durch II. Nachtrag zur [VDL](#).

28 Eingefügt durch II. Nachtrag zur [VDL](#).

29 sGS 212.11.

30 nGS 18-31 (sGS 213.10).

31 Überholt durch Art. 45 Bst. a VDL, sGS 213.14.

32 sGS 813.11.